

Vereinssatzung des ed-on e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz

Der Verein führt den Namen ed-on. Er soll in das Vereinsregister eingetragen und seine Anerkennung als gemeinnützige Organisation soll beantragt werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ Sitz des Vereines ist Nürnberg.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle, tatsächliche bzw. aktive und finanzielle Unterstützung bei der Entwicklung und Verwirklichung von Bildungsmaßnahmen, im allgemein bildenden Schulwesen sowie in der beruflichen und privaten Bildung mit dem Ziel der Förderung der Lehr- und Lernkultur im Sinne von lebenslangem Lernen in Deutschland. Der Verein wird dabei insbesondere innovative Projekte zur Verbesserung des Bildungsangebotes unterstützen, die das Lernen per Internet fördern. Dazu wird er die Entwicklung von Modellen und Materialien vorantreiben sowie Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen zu dieser Thematik auf unterschiedlichsten Ebenen durchführen.

2.2 Der Verein wird aktiv alle Ebenen staatlicher Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie private oder gemeinnützige Bildungs- und Erziehungseinrichtungen fördern. Das können Schulklassen sein, Schülerläden, Privatschulen, oder gemeinnützige Lerncenter und andere innovative Einrichtungen, die der Verein auch selbst ins Leben rufen kann.

2.3 Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- a) Veranstaltung von Kongressen, Workshops oder öffentlichen Diskussionen
- b) Information der Öffentlichkeit, z.B. über Vorträge, Expertengespräche, Veröffentlichung von Dokumentationen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- c) Zusammenarbeit mit den Schulmitbestimmungsgremien der Eltern
- d) Zusammenarbeit mit bildungspolitisch Verantwortlichen sowie Schulträgern
- e) Zusammenarbeit mit bildungspolitisch interessierten Organisationen

2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, bei Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren bei der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung seitens der Finanzbehörden redaktionelle Änderungen bei der Formulierung der vorgenannten Absätze vorzunehmen.

2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.8 Mitglieder können für ihre vereinsbezogenen Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung und Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetzes angemessene Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Über die Höhe der Vergütung an Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des ed-on e.V. können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Über Ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder per E-Mail gestellten Antrags auf Aufnahme als ordentliches Mitglied.

4.3 Über die Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

4.4 Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind oder Ehrenmitglieder. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder per E-Mail gestellten Aufnahmeantrags. Den fördernden Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen.

4.5 Alle Mitglieder haben eine Erklärung abzugeben, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich ist eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung berechnet der Verein einen Unkostenbeitrag, dessen Höhe der Gesamtvorstand festsetzt. Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder, im Rahmen des Vereinszweckes, zu speichern und zu verarbeiten.

4.6 Die Mitgliedschaft im ed-on e. V. erlischt

- a) durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person
- b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- c) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- d) durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen kann. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Zwecken des Vereins zuwiderläuft.

Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Bekanntgabe gilt als erfolgt, wenn sie an die zuletzt angegebene Adresse des Mitglieds gesandt worden ist. Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

5.1 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen sowie öffentlichen Zuschüssen.

5.2 Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser Beitrag wird jährlich einmal eingezogen. Die Mitglieder sollen Kontoeinzugsermächtigungen erteilen. Zeitpunkt des Lasteneinzugsverfahrens ist das erste Quartal des Kalenderjahres. Die durch Rücklastschriften entstehenden Unkosten werden an das Mitglied weitergereicht. Die Höhe des Beitrages entspricht dem Betrag auf der Beitrittserklärung. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel nicht.

5.3 Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.

5.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 der Vorstand

6.2 die Mitgliederversammlung

6.3 ein Beirat oder mehrere Beiräte

6.4 das Kuratorium

6.3 Für die Durchführung des operativen Geschäfts wird der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier/der Kassiererin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beiräte einsetzen.

7.2 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.

7.3 Der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende ist jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Bei Geschäften ab einem Betrag von 5.000 EUR muss die Einwilligung des anderen vertretungsberechtigten Vorstandes eingeholt werden.

7.4 Der Kassierer/die Kassiererin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, wobei weitere Regeln möglich sind, die in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

8.1 Die Mitglieder Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion kommissarisch für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

9.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder nach § 9.3 im schriftlichen Verfahren. Die Sitzungen sind vom/von der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder den Termin bestätigen und persönlich oder per Internet an der Sitzung teilnehmen können, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

9.2 Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.

9.3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

9.4 Die Beschlüsse des Vorstandes sind gemäß §12 in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich der Vereinshomepage veröffentlicht.

§ 10 Geschäftsführung

10.1 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen und diesem/dieser Vollmacht erteilen.

10.2 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vereins und seiner Organe teilzunehmen. Eine Vereinsmitgliedschaft ist erforderlich.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen auf elektronischem Weg an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Einberufung werden der Versammlungsort und die Versammlungszeit bekannt gegeben. Einzuladen sind sowohl die ordentlichen als auch die fördernden Mitglieder des Vereins.

11.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 35 Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

11.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes. Bei der Wahl des Vorstands wird jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt. Die Wahl wird schriftlich durchgeführt. Zur Durchführung der Wahl wird aus der Mitgliederversammlung ein dreiköpfiger Wahlausschuss bestimmt. Der Wahlausschuss seinerseits bestimmt aus seiner Mitte eine Person als Wahlvorstand, der die Wahl leitet. Bei der Wahl des Vorstands ist die absolute Mehrheit erforderlich.
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie haben in der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt zu geben.
- c) Entscheidung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan.

- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- e) Festsetzung des Vereinsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Entscheidung über Anträge, die von den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden
- h) Auflösung des Vereins.

11.4 Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) gefasst werden, wenn alle Mitglieder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligen.

12.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Fördernde Mitglieder sind teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung und haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

12.3 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins braucht eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen aller ordentlicher Mitglieder beschlossen werden.

12.4 Mitgliederversammlungen können online durchgeführt werden. Dazu werden vom Vorstand Kommunikationsverfahren vorgeschlagen, die nach den aktuellen technischen Möglichkeiten eine plausible Zugangskontrolle und ein regulär praktikierbares Abstimmungsverfahren ermöglichen. Der Vorstand ist verpflichtet, technische Neuerungen zur Verbesserung des Zugangsschutzes und des Ablaufes der Versammlung ständig mit einzubeziehen.

Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt, dem die Mitglieder innerhalb einer Frist von einer Woche widersprechen können. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 13 Fachbeirat

Zur Behandlung spezieller Themenstellungen können Vereinsmitglieder jederzeit Persönlichkeiten aus Bildung, Wirtschaft, Technik, Wissenschaft und Forschung zur Gründung eines Fachbeirates vorschlagen. Einem Fachbeirat gehört immer ein Mitglied des Vorstandes an, das die Koordinierung des Fachbeirates übernimmt. Beiratsmitglieder sollen in besonderer Weise fachliche Qualifikationen für die Thematik des Vereinszweckes aufweisen. Der/die Beiratsvorsitzende wird von den Beiratsmitgliedern gewählt. Der Beirat wird durch den Vorstand bestellt. Die Dauer der Arbeit eines Fachbeirates wird bei dessen Einberufung zeitlich befristet.

Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Umsetzung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Beirat ist über wesentliche Projekte und Vorhaben des Vorstandes laufend zu unterrichten, er ist vom Vorstand zu fachlichen Fragen anzuhören.

§ 14 Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium bestellen, das aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besteht. Juristische Personen können nicht Kuratoriumsmitglied sein.

Das Kuratorium unterstützt durch geeignete Maßnahmen in der Öffentlichkeit den Vorstand in der Umsetzung des Vereinszweckes. Maßnahmen des Kuratoriums sollen mit dem Vorstand abgestimmt werden. Kuratoriumsmitglieder unterbreiten dem Vorstand Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der Umsetzung der Vereinsziele. Sie können an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Mitglieder des Vereinsvorstandes können jederzeit an Kuratoriumssitzungen teilnehmen. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss bei jeder Kuratoriumssitzung zugegen sein.

§ 15 Protokollierung

13.1 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung

16.1 Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins.

16.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der vorstehenden Vereinssatzung genannten allgemein förderungswürdigen gemeinnützigen Zwecke i. S. von § 52 AO (Förderung der Volksbildung). Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufällt.

16.3. Die Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. (Aufgaben der Liquidatoren: §49 (1) BGB)

16.4 Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

16.5 Das Vermögen des Vereins darf eventuellen Anfallberechtigten/Gläubigern nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit überantwortet werden. (§51 BGB)

§ 17 Haftungsausschluss

17.1 Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede

stehen, hat der/die Geschädigte auch das Verschulden des/der für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

17.2 Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 18 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 27. März 2010 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister.